

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 1992/4/9 8Ob631/90,  
1Ob8/00h, 6Ob205/04x, 6Ob81/11x**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.04.1992

## Norm

ABGB §1072

GmbHG §76

## Rechtssatz

Das für den Fall der Übertragung (Abtretung) der Geschäftsanteile eines Gesellschafters an einen Dritten festgelegte Übernahmsrecht der übrigen Gesellschafter, das bei Verzicht durch die anderen Gesellschafter schließlich zum Übernahmsrecht eines einzigen Gesellschafters führen kann, ist seiner ganzen Ausprägung nach in Wahrheit ein Vorkaufsrecht im Sinne des § 1072 ABGB. Es bewirkt seinem gesellschaftsvertraglichen Zweck nach aber auch ein Abtretungsverbot, das erst durch den Verzicht oder die Nichtausübung des Vorkaufsrechtes durch die anderen Gesellschafter erlischt, bis dahin jedoch absolute Wirkung entfaltet.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 631/90  
Entscheidungstext OGH 09.04.1992 8 Ob 631/90  
Veröff: SZ 65/60 = RdW 1992,339
- 1 Ob 8/00h  
Entscheidungstext OGH 22.02.2000 1 Ob 8/00h  
Vgl auch; Beisatz: Nach Auslösung eines aufgrund eines absolut wirkenden Vorkaufsrechts kann niemand - gleichviel, ob als Gesellschaftsfremder oder als Gesellschafter - rechtswirksam jenen Geschäftsanteil erwerben, auf den sich der Vorkaufsfall und daraus noch nicht erloschene Vorkaufsrechte von Gesellschaftern bezieht. Daher kann auch ein erwerbswilliger Gesellschafter nur sein durch den Gesellschaftsvertrag begrenztes Vorkaufsrecht ausüben. (T1); Veröff: SZ 73/33
- 6 Ob 205/04x  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 6 Ob 205/04x  
Vgl
- 6 Ob 81/11x  
Entscheidungstext OGH 14.09.2011 6 Ob 81/11x  
Vgl

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0020381

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

08.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)